

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion Unser Cottbus - FDP
Berliner Str. 6
03046 Cottbus

Datum 28.11.2018

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.11.18
- Kindertagespflege-**

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrter Herr Maresch,

Zeichen Ihres Schreibens

gestatten Sie mir bitte vor Beantwortung Ihrer Fragen eine Bemerkung. Das Jugendamt der Stadt pflegt mit den Kindertagespflegekräften einen von gegenseitiger Achtung geprägten Arbeitsstil. Ihre Behauptung: „Umso mehr verwundert der unprofessionelle und der zum Teil auch harsche Umgang des Jugendamtes mit den betroffenen Kindertagespflegekräften.“ weise ich daher entschieden zurück. Sollten Ihnen derartige Verfehlungen zur Kenntnis kommen, bitte ich um eine sofortige konkrete Information an mich.

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Nachfolgend beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Ansprechpartner/in
Frau Dieckmann

Zimmer
112

1. Warum wurde der Sachaufwand in der Richtlinie gekürzt?

Mein Zeichen

2. Gibt es für die vorgenommenen Kürzungen eine fundierte Kalkulation? Laut Kitagesetz sind die Posten Frühstück, Vesper, andere Mahlzeiten, Getränke Sachkosten. Wieso gilt das nicht in Cottbus?

Telefon
0355 612-2400

Fax
0355 612-132400

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sahen wir es als kritisch an, dass die erzieherische Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen geringer honoriert wurde, als die Aufwendungen für Sachkosten.

E-Mail
Maren.Dieckmann@
cottbus.de

Für die Neuberechnung haben wir uns an der Expertise von Prof. Dr. jur. J. Münder (Professor für Sozialrecht und Zivilrecht an der TU Berlin)- „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ sowie an den aktuellen SGB II - Regelleistungen orientiert. In der Expertise wird der Sachaufwand ebenfalls mit einer geringeren Summe kalkuliert als der Erziehungsaufwand.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Die Kosten für Miete, Strom, Nebenkosten, Fortbildungen, Büromaterial, Reinigungskosten usw. wurden berücksichtigt. Um dem Kitagesetz gerecht zu werden, wurde der Sachaufwand zusätzlich um die Höhe einer Essengeldpauuschale erhöht, um die Versorgung der Kinder (Frühstück, Mittagessen, Vesper, Obst und Getränke) gemäß § 3 Abs.7 KitaG abzudecken. Eltern zahlen lediglich den Anteil der ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen entsprechend § 17 Abs. 1 KitaG.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

3. Woran orientiert sich die Höhe (Bemessungsgrundlage) der Förderleistung/bzw. des Erziehungsaufwandes?

Die Höhe des Erziehungsaufwandes orientiert sich ebenfalls an den Empfehlungen der genannten Expertise.

4. Wieviel Arbeitstage werden für die Vergütung berechnet?

Für die Aufwandsentschädigung wurden monatlich durchschnittlich 20 Arbeitstage berechnet.

5. Auf welcher Grundlage wurde das Essengeld in der Kalkulation berechnet? Nach uns vorliegenden Unterlagen werden 17 Essen pro Kind und Monat genannt. Wie kommt man zu dieser Zahl?

Die Kosten für das Mittagessen ergaben sich aus den durchschnittlichen Aufwendungen für die Essenanbieter bzw. der Kindertagespflegepersonen, die selbst kochen. Grundlage für die Berechnung der ersparten Eigenaufwendungen der Eltern war die „Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach §17 Abs. 1 KitaG“. Ebenso erfolgte die Berechnung für Obst und Getränke. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind aufgrund einer Marktanalyse berechnet worden.

Die Zahl der Tage für Essengeld ergab sich aus einer Berechnung nach Abzug von Wochenendtagen, Feiertagen, betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson, Fortbildungstagen, Krankheit der Kindertagespflegeperson und Krankheit bzw. Fehltage der Kinder von den Kalendertagen eines Jahres. Der sich daraus ergebende Wert wurde durch 12 Monate geteilt.

6. Warum sinkt der rechnerische Stundensatz bei gleichzeitiger Erhöhung des Betreuungsumfanges?

Der erzieherische Aufwand wurde in Anlehnung an den Tarif des öffentlichen Dienstes berechnet. Die sich ergebende Summe wurde als 100% für eine 8h-Betreuung gewertet. Die Betreuung mit 6h täglich wurde mit 80% und die Betreuung mit 10h täglich mit 120% berechnet. Die daraus resultierenden Werte unterscheiden sich wie folgt:

- bis 6h Betreuung: 255,77 €
- bis 8h Betreuung: 319,71 €
- bis 10h Betreuung: 383,65 €.

Bisher betrug die Differenz zwischen den Betreuungsstufen lediglich ca. 20 € . Mit der neuen Berechnung wurde eine höhere Differenzierung zwischen den Betreuungsstufen erreicht, um einen Anreiz für längere Betreuungszeiten zu schaffen.

Die Richtlinie wurde am 26.06.2018 im Jugendhilfeausschuss beschlossen. Gleichzeitig wurde eine Evaluation der neuen Richtlinie festgelegt. Das Jugendamt führt dazu bereits Gespräche mit den Kindertagespflegepersonen. Es wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Kindertagespflegepersonen und Mitarbeitern des Jugendamtes für die Evaluation geben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Maren Dieckmann
Dezernentin